

SEPA-CHECKLISTE – IST IHR UNTERNEHMEN BEREIT FÜR SEPA?

Stand: 09/2013

Der SEPA-Raum in Zahlen:

- 33 Staaten
- Über 500 Mio. Einwohner
- Über 25 Mio. Unternehmen
- 9.000 Bankinstitute

...ein einheitliches Verfahren!

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE, DIE ES BEI DEN NEUEN LASTSCHRIFTEN ZU BEACHTEN GILT

- Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank
- Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit.
 - Können IBAN und BIC in den Kundenstammdaten hinterlegt werden?
 - Ergänzen Sie Bankleitzahl und Kontonummer im Kundenstamm Ihrer Buchhaltung um IBAN und BIC. Dabei unterstützt Sie der IBAN-Rechner oder die Bankingsoftware der Volksbanken Raiffeisenbanken. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, IBAN und BIC bei Ihren Geschäftspartnern anzufordern.
 - Sind bei Lastschriften notwendige Mandatsangaben und Gläubiger-ID hinterlegbar?
 - Ist der Mandatsservice integriert (Archivierung, Vorlauffristen bei der Bank des Zahlungsempfängers für Erst- und Folgelastschriften, etc.)?
- Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen (vor allem bei SEPA-Firmen-Lastschriften); die aktuelle Liste der teilnehmenden Banken (egisters of Participants in SEPA Payment Schemes) finden Sie auf folgender Internet-Seite: http://epc.cbnet.info/content/adherence_database

- Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenznummer (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- Rechtzeitige Information über den Lastschrifteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“); ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, z. B. mit der Rechnung; diese kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen
- Eine gemischte Einreichung
 - von B2B- und CORE-Lastschriften oder
 - von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig
- Beachtung der Datei-Einlieferungszeit für SEPA-Lastschriften bei Ihrer Bank:
 - Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
 - SEPA-Basis-Lastschriften:
 - Erst- und Einmallastschriften spätestens 6 Geschäftstage vor Fälligkeit
 - Folgelastschriften spätestens 3 Geschäftstage vor Fälligkeit
 - SEPA-Firmen-Lastschriften sowie SEPA-Basis-Lastschriften mit verkürzter Vorlagefrist (COR1) :
 - Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor Fälligkeit
- Ab einem Betrag von mehr als EUR 12.500,00 Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung per Vordruck Z4

IBAN und BIC

Die **IBAN** ist die Internationale Bankkontonummer.

Beispiel: DE02123456781234567890

Bestandteile der deutschen IBAN:

- das Länderkennzeichen (DE für Deutschland)
- eine zweistellige Prüfziffer
- die achtestellige Bankleitzahl
- die zehnstellige Kontonummer

Der **BIC** ist der international standardisierte Business Identifier Code (ehem. Bank Identifier Code) zur weltweit eindeutigen Identifizierung von Kreditinstituten und besteht entweder aus 8 oder aus 11 Stellen. So sieht ein BIC aus: GENO DEXX XXX

INFORMATIONEN ZU SEPA-MANDATEN

- Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raumes finden Sie auf folgender Internetseite: http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations und http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations
(Hinweis: Achten Sie darauf, dass Ihr Textverarbeitungsprogramm (z.B. Word) geöffnet ist)
- Der Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein.
- Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei SEPA-Firmen-Lastschriften muss er seiner Bank eine Kopie des Mandats einreichen.
- Aufbewahrung der Original-Mandate:
 - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften)
 - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten
- Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten ab Unterzeichnung/letztem Einzug nicht in Anspruch genommen wird, ist der Zahlungsempfänger (Creditor) nicht mehr berechtigt, Lastschriften auf der Grundlage dieses Mandats auszuführen.
 - Nach jedem Lastschrifteinzug beginnt diese Frist erneut.
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen.
 - Die Banken sind nicht verpflichtet, die 36-Monatsfrist zu prüfen.

DIE NEUEN SEPA-INSTRUMENTE FÜR FIRMEN-UND PRIVATKUNDEN

Für alle SEPA-Zahlverfahren gilt:

- Für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro (in 33 EU-/EWR-Staaten)
- Verwendung von IBAN und BIC anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl – auch innerhalb Deutschlands
- „SEPA-Pflicht“ für Firmenkunden ab 1. Februar 2014, für Privatkunden ab 1. Februar 2016
- Volksbanken Raiffeisenbanken sind bereits startklar für SEPA

Die SEPA-Überweisung – SEPA Credit Transfer

- Ersetzt die EU-Standard- und Inlandsüberweisung
- Betragsobergrenze von 50.000 € bei grenzüberschreitenden Zahlungen entfällt

Die SEPA-Basis-Lastschrift - SDD Core B2C

- Vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung
- SEPA-Lastschriftmandat anstelle einer Einzugsermächtigung
- Ausschließlich beleglos
- Gläubiger-ID und Mandatsreferenz des Lastschrifteinreichers sowie Datum der Unterzeichnung des Mandats erforderlich
- Festes Fälligkeitsdatum (D)
- Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- Späteste Einreichung bei der ersten Inkassostelle: 6 bzw. 3 Tage vor Fälligkeit (siehe Seite 2)
- Rückgabefristen 8 Wochen; bei nicht autorisierter Lastschrift 13 Monate

Die SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzter Vorlagefrist (COR1)

- Für SEPA-Basis-Lastschriften innerhalb Deutschlands besteht ab dem 4.11.2013 die Möglichkeit einer Verkürzung der Vorlagefrist (COR1) auf einen Tag bei der Debitorbank

Die SEPA-Firmen-Lastschrift – SDD B2B

- Vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsauftrag
- SEPA-Firmenlastschriftmandat anstelle eines Abbuchungsauftrags.
- Ausschließlich beleglos
- Gläubiger-ID und Mandatsreferenz des Lastschrifteinreichers sowie Datum der Unterzeichnung des Mandats erforderlich
- Festes Fälligkeitsdatum (D)
- Pre-Notification zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- Nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (d.h. keine Privatkunden) anwendbar
- Späteste Einreichung bei der ersten Inkassostelle: 2 Tage vor Fälligkeit
- Keine Rückgabemöglichkeit für den Zahlungspflichtigen

WICHTIG

- Überprüfen Sie, ob Ihre Finanzbuchhaltung und Ihre Bankingsoftware bereit für SEPA sind
- Statten Sie Ihre Rechnungs- und Briefbögen bereits heute mit IBAN und BIC aus
- Ergänzen Sie Bankleitzahl und Kontonummer im Kundenstamm Ihrer Buchhaltung um IBAN und BIC. Dabei unterstützt Sie der IBAN-Rechner oder die Bankingsoftware der Volksbanken Raiffeisenbanken
- Oder fordern Sie IBAN und BIC bei Ihren Geschäftspartnern an

WICHTIG

- Beantragen Sie Ihre Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank unter www.glaeubiger-id.bundesbank.de
- Bestehende Einzugsermächtigungen können mit wirksamer Vereinbarung der neuen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr zum 9. Juli 2012 als SEPA-Lastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren genutzt werden
- Als Lastschrifteinreicher müssen Sie Ihre Kunden unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz einmalig über den Wechsel vom Einzugsermächtigungs zum SEPA-Basislastschriftverfahren informieren

WICHTIG

- Eine „Umdeutungslösung“ für bestehende Abbuchungsaufträge in SEPA-Firmenlastschriftmandate ist nicht vorgesehen
- Als Zahlungspflichtiger müssen Sie Ihrer Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen (zum Beispiel durch Übermittlung einer Kopie); die Bank muss vor Einlösung der Firmenlastschrift prüfen, ob ihr ein von Ihnen autorisiertes Mandat vorliegt.